



## Satzung des Business und Professional Women-Germany, Club Düsseldorf e.V.

Stand November 2023

### § 1 Name

(1) Der Verein heißt: Business and Professional Women-Germany, Club Düsseldorf e.V. abgekürzt: BPW Germany – Club Düsseldorf e.V.

(2) Der Club ist Mitglied des Verbandes der "Business and Professional Women Germany e.V.", der wiederum der International Federation of Business and Professional Women, abgekürzt: BPW International, angehört.

### § 2 Sitz und Geschäftsjahr

(1) Sitz des Clubs ist Düsseldorf. Der Club ist beim zuständigen Vereinsregister Amtsgericht Düsseldorf, Reg. Nr. 3697 eingetragen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Clubs

(1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Club setzt sich dabei unter anderem für die Chancengleichheit in Beruf, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft ein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenverordnung (AO) und zwar insbesondere durch:

- Nr. 7 die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Nr. 13 die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Nr. 18 die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Beruf und Ausbildung

(3) Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BPW Germany – Club Düsseldorf e.V. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Clubs erfolgen keine Rückzahlungen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



## § 4 Ziele des Clubs

Die Ziele des Clubs sind:

- (1) für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, die berufliche Förderung, die wirtschaftliche und soziale Gleichstellung aller Frauen zu wirken,
- (2) die Interessen aller berufstätigen Frauen in Bezug auf ihre Gleichstellung im Beruf zu wahren und zu fördern,
- (3) die Zusammenarbeit aller berufstätigen Frauen zu fördern,
  
- (4) die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen im Dienste der berufstätigen Frauen zu verbessern.

In diesem Sinne will der Club mit dem Business and Professional Women Germany e.V. zusammen:

- (a) das berufliche, soziale und wirtschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Frauen in ihrem eigenen Lande und weltweit fördern und ihren sozialen Status heben;
- (b) erreichen, dass jede Frau eine ihren Befähigungen und Neigungen entsprechende Berufsausbildung erhält. Weiter will der Club durch eigene Fort- und Weiterbildungsangebote dazu beitragen, dass die beruflichen Chancen der Frauen verbessert werden;
- (c) Frauen bei der Wiedereingliederung in den Beruf, z.B. nach Familienzeit, helfen und ihnen die Anpassung an die sich ändernden Arbeitsbedingungen erleichtern und sich ebenfalls mit einsetzen, dass die dazu erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden;
- (d) durch Mitwirkung in den maßgeblichen örtlichen Landes- und Bundesorganisationen durch Stellungnahmen, Eingaben und Resolutionen in der Öffentlichkeit für die Gleichstellung der berufstätigen Frauen eintreten;
- (e) durchsetzen, dass den Frauen vermehrt verantwortliche Stellen in Parlamenten, Regierungen, in Verwaltungen, Kammern und der Wirtschaft zur Verfügung stehen und die wirtschaftliche und soziale Absicherung der Frauen gewährleistet wird;
- (f) zur Völkerverständigung freundschaftliche Beziehungen mit anderen Völkern entwickeln und stärken und damit zur Friedenssicherung und Entspannung beitragen sowie Aktivitäten fördern, die zu weltweiten zwischenmenschlichen Begegnungen führen. Hierbei soll das Wissen über andere Völker im eigenen Land und über das eigene Land in andere Länder vergrößert werden, um die Einsicht in die Vorteile friedlichen Zusammenlebens der Völker zu vertiefen.

Der Club verfolgt diese Ziele als Mitglied im BPW - Germany e. V. sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Institutionen und zuständigen Ministerien in Bund und Ländern.

Darüber hinaus wird durch die Mitgliedschaft des BPW-Germany e. V. in der International Federation of Business and Professional Women die internationale Zusammenarbeit besonders gepflegt und die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie die Völkerverständigung und Freundschaft gefördert.



## § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Clubs kann jede berufstätige oder in der Berufsausbildung stehende Frau werden, deren schriftlicher oder per E-Mail eingegangener Aufnahmeantrag vom Vorstand schriftlich/ per E-Mail genehmigt wird. Auch nicht oder nicht mehr erwerbstätige Frauen können dem Club angehören.

(2) Darüber hinaus kann Personen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind Personen aus dem „öffentlichen Leben“ oder dem Club, die sich besonders für den BPW Germany – Club Düsseldorf e.V. engagieren bzw. verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag an den Club.

(3) Die Mitglieder können grundsätzlich zu den Veranstaltungen interessierte Gäste mitbringen; ausgenommen sind Mitgliederversammlungen und interne Clubabende.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austrittserklärung.

Sie kann nur schriftlich/per E-mail zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30.09. eingegangen sein. Auf Antrag an den Vorstand kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn das Mitglied in einem anderen Club in Deutschland Mitglied wird. Mit Bestätigung durch den Vorstand ist die Austrittserklärung wirksam.

b) durch Ausschluss, den der Vorstand wegen clubwidrigen Verhaltens aussprechen kann. Der Vorstandsbeschluss muss nach der Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit erfolgt sein. Das Anhörungsrecht erlischt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Ladung nicht erscheint.

Der Ausschluss erfolgt auch, wenn das Clubmitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Drohung mit dem Ausschluss und der Streichung aus der Mitgliederliste den geschuldeten Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. Dabei muss der ausstehende Mitgliedbeitrag betragsmäßig über den entsprechenden Mitgliedsbeitrag für 6 Monate der Mitgliedschaft liegen.

c) durch Auflösung des Vereins oder

d) durch Tod des Mitglieds.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Falle der Bedürftigkeit kann der Vorstand auf Antrag Beitragszahlungen ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag zum BPW Germany – Club Düsseldorf e.V. muss vom Club jedoch für diese Mitglieder wie auch für Ehrenmitglieder voll gezahlt werden.

(2) Zur Verwendung der Beiträge wird auf § 3 der Satzung hingewiesen.

(3) Der Beitrag zum BPW Germany – Club Düsseldorf e.V. ist fällig zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres.



## § 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

## § 8 Der Vorstand

(1) Der Club wird durch den Vorstand ehrenamtlich geleitet. Dieser führt die Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlung ein.

(2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus

- einer Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden

Die 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind jede für sich alleinvertretungsberechtigt. Bei Entscheidungen, die größere finanzielle Belastungen des Clubs betreffen, gilt im Innenverhältnis Gesamtgeschäftsführungsbefugnis. Näheres dazu regelt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen mehrheitlich berufstätig sein.

(3) Neben dem geschäftsführenden Vorstand sollen noch 1 bis maximal 5 weitere Vorstandsfrauen als Mitglieder des Gesamtvorstandes gewählt werden. Bei der Besetzung des Vorstandes soll darauf geachtet werden, dass zumindest eine Young BPW vertreten ist.

(4) Die 1. und zwei stellvertretenden Vorsitzenden werden mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die sonstigen Vorstandsmitglieder sind mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Enthaltungen werden nicht gezählt.

(5) Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer oder direkter Wahl (Akklamation) gewählt. Will mindestens 1 Mitglied die geheime Wahl, so ist dem stattzugeben. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Zweimalige Wiederwahl in dasselbe Amt ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorher aus, wird ein neues Mitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt.

a) Die Ressortverteilung erfolgt durch einvernehmlichen Vorstandsbeschluss zu Beginn der Amtszeit. Dieser ist den Mitgliedern mitzuteilen. Soweit ein Mitglied des Vorstands unterjährig ausscheidet, werden die Mitglieder hierüber und die Umverteilung der Ressorts informiert.

b) Bei Abstimmung im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

c) Der Vorstand kann Mitglieder oder sonstige sachkundige Personen zu den Vorstandssitzungen einladen, auf deren Erfahrung er Wert legt. Diese sind nur beratend tätig und nicht stimmberechtigt.

(6) Vorschläge für die Wahl des Vorstandes sind nach Möglichkeit vier Wochen vor der Wahl schriftlich einzureichen, jedoch spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung. Bis zur eigentlichen Wahl kann sich jedoch auch ein Mitglied selbst zur Wahl stellen.

Die vorgeschlagenen Mitglieder sind zu benachrichtigen und sollen mitteilen, ob sie kandidieren und ob



sie im Vorstand einer anderen Frauengruppe oder Verband einer gemischten Organisation oder in einer politischen Partei sind. Die Antworten sind auf der Mitgliederversammlung vor der Wahl bekannt zu geben.

(7) Jedes Mitglied des Vorstandes erhält während ihrer Amtszeit für ihre Tätigkeit eine Kosten- bzw. Aufwandspauschale von 120,00 Euro brutto p.a., sofern das Guthaben der Vereinskasse dafür ausreicht. Die Pauschale bezieht sich auf ein volles Jahr der Zugehörigkeit zum Vorstand. Bei ein- und ausscheidenden Mitgliedern des Vorstandes wird die Pauschale entsprechend anteilig gewährt.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

(1)

- a) In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu sind die Mitglieder spätestens 6 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung und Bezeichnung von Beschlussgegenständen einzuladen. Änderungs- und Ergänzungsanträge einzelner Mitglieder zur Tagesordnung können bis spätestens 4 Wochen (Eingangsdatum beim Vorstand) vor der Mitgliederversammlung schriftlich/per E-Mail gestellt werden. Alle Anträge sind spätestens 2 Wochen (Nachweis) vor der Mitgliederversammlung den einzelnen Mitgliedern zuzugehen. Entscheidend bei der Einhaltung der Frist ist jeweils der Poststempel bzw. das Datum der E-Mail.
- b) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung (mit physischer Anwesenheit der Vereinsmitglieder) oder als Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung ohne physische Anwesenheit mittels geeigneten elektronischen Mediums, z. B. als Videokonferenz) oder als Hybrid-Versammlung (sowohl mit Anwesenheit als auch Online-Teilnahme der Mitglieder) einberufen werden. Die Entscheidung darüber, in welcher Form die Mitgliederversammlung abgehalten wird, obliegt dem Vorstand.

(2) Ist eine Satzungsänderung vorgesehen, muss der neue Wortlaut zusammen mit dem bisherigen Wortlaut der zu ändernden Passagen mit der Einladung an die Mitglieder versendet werden.

(3) In der Mitgliederversammlung kann über Initiativanträge abgestimmt werden, wenn über die Abstimmung mit einer Ja-Stimme Mehrheit entschieden worden ist. Initiativanträge können nicht die Satzung betreffen.

(4) Die ständigen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahmen der Arbeitsberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Alle zwei Jahre: Wahl der Vorstandsmitglieder, die zu diesem Zeitpunkt gemäß ihrer Amtszeit neu gewählt werden müssen
- e) Alle zwei Jahre: Wahl der Kassenprüferinnen
- f) Festlegung der Richtlinien für die Clubarbeit
- g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- h) Verschiedenes



(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

a) auf Beschluss von wenigstens 3/4 der Mitglieder des Gesamtvorstandes

b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Clubmitglieder unter Angabe der Tagesordnung, die dem Vorstand einzureichen ist.

Sie soll frühestens 2 Wochen, spätestens 6 Wochen, nach Antragstellung stattfinden.

(6) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 25% der Mitglieder anwesend sind oder mittels Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied vertreten sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Mitglieder, die verhindert sind, können sich von einem anwesenden Mitglied vertreten lassen. Die schriftlich erteilte Vollmacht ist der Protokollführerin zu übergeben und dem Protokoll beizulegen. Anwesende Mitglieder können jeweils nur die Stimmen von 5 (fünf) abwesenden Mitgliedern übernehmen.

(7) Protokolle der Mitgliederversammlung sind von der Protokollführerin und der 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall von einer der zwei stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

Es ist allen Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich/ per E- Mail zuzusenden. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt schriftlich/per E-Mail bei der 1. Vorsitzenden geltend zu machen. Wird der Einspruch vom Vorstand nicht angenommen, ist darüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.

## § 10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen werden auf der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen und treten nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(2) Bei Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit und die besondere Förderungswürdigkeit des Clubs gemäß § 3 und § 4 betreffen, muss vorher die Zustimmung des Bundesvorstandes des Business and Professional Women Germany e.V. und des zuständigen Finanzamtes eingeholt werden.

(3) Die Änderung der Satzung ist dem Business and Professional Women Germany e.V. innerhalb von 4 Wochen durch Übersendung des Protokolls bekannt zu geben. Bei Erstellung einer neuen Satzung ist diese komplett zu übersenden.

## § 11 Auflösung des Clubs

(1) Anträge auf Auflösung des Clubs müssen von mindestens 2/3 der Mitglieder oder von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

Die Auflösung kann nur in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit aller gültigen Stimmen beschlossen werden. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können auch mit Einschreiben ihre Stimme abgeben, die in der Mitgliederversammlung vorliegen muss und mit Votum bekannt zu geben ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das



Vermögen des Vereins dem Business and Professional Women – Germany e.V. mit derzeitigem Sitz in Wiesbaden unter der Registernummer 2307 zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Schlichtungsgremium

(1) Bei Bedarf kann ein Schlichtungsgremium bestimmt werden. Das Schlichtungsgremium soll aus drei Personen bestehen. Ihm sollen nach Möglichkeit eine Juristin, eine Mediatorin und eine erfahrene Clubfrau angehören. Diese wählen die Vorsitzende aus ihrer Mitte. Das Schlichtungsgremium wird auf zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten:

- a) unter den Vorstandsmitgliedern,
- b) zwischen dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern mit dem Club bzw. Clubfrauen,
- c) zwischen Clubmitgliedern, sofern das Clubinteresse berührt ist,
- d) die Entscheidung von sonstigen Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung und
- e) die Anfechtung von Wahlen.

(3) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Clubinteresse berühren, muss der Vorstand innerhalb von 6 Wochen vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen.

(4) Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ist erst nach Anrufung der Schlichtungsstelle zulässig, die innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden hat.

## § 13 Behörden

Der Vorstand ist ermächtigt, nach vorheriger Einholung juristischen bzw. steuerlichen Rates sowie des Bundesvorstandes des Business and Professional Women Germany e.V. etwaige vom Registergericht oder der Finanzbehörde gewünschte redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Düsseldorf, den 27. November 2023